



igenos e.V., Regionalbüro Süd, Weinbergstr. 38, 90613 Großhabersdorf

Herrn MdB  
Marco Wanderwitz  
Parlamentsbüro Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
**11011 Berlin**

igenos e.V.  
Interessengemeinschaft  
der Genossenschaftsmitglieder  
AG Koblenz VR 21486  
www.igenos.de  
Adresse:  
Kirchstr. 26, 56859 Bullay  
Ansprechpartner:  
Gerald Wiegner (Vorstand)  
Georg Scheumann (Vorstand)  
Telefon  
Bullay: 06542 9693840  
Großhabersdorf: 09105 1319  
E-Mail  
post@igenos.de  
post@genoverein.de

Großhabersdorf, den 24.11.2017  
Es schreibt Ihnen: Georg Scheumann

### **Deutschland - „Land der Genossenschaften“**

Genossenschaft – eine starke Idee und zum Weltkulturerbe erhoben.

Sehr geehrter Herr Wanderwitz,

Genossenschaft - Eine starke Idee, deren Inhalt eindeutig beschrieben ist.

Beschrieben von der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968. Hier einige Auszüge:

*„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.*

*Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“<sup>1</sup>*

*Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> BT-Drucksache V3500 v. 18.11.1968, Seite 20

<sup>2</sup> Ebenda, S. 75

*„Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt sehen“<sup>3</sup>*

Heute wie damals ist in § 1 Abs. 1 GenG zu lesen, dass nur „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes erwerben können.

Die damaligen Ausführungen der Bundesregierung sind somit heute noch genauso aktuell wie damals. Ebenso die Aussage, dass sich Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung verbietet.

Doch die Genossenschaftsbanken missachten die Vorschriften der Rechtsform eG und betreiben verbotene Gewinnmaximierung zu Gunsten des Bankgeschäfts. Spenden an regionale Vereine oder angebliche Vorteile bei Geschäften mit Verbundunternehmen und ortsansässigen Firmen werden als Erfüllung des Förderzwecks verkauft. Der zuständige Prüfungsverband duldet dies, bzw. befürwortet es sogar. Die Mitglieder erhalten keinerlei unmittelbar gewährten Vorteile bei ihren Geschäften mit der Bank, ebenso wird seit dem Jahr 2009 keinerlei Dividende mehr bezahlt.

Die Geschäftstätigkeit ist ausschließlich auf Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung aufgebaut. Millionenbeträge werden vor Ausweis des Jahresüberschusses dem versteuerten Einkommen in Form von Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken entnommen und damit der alleinigen Finanzhoheit der Generalversammlung bewusst entzogen. Eigentlich müsste bei solchen absolut genossenschaftsfremden Geschäftsgebarung die Staatsaufsicht in Bezug auf § 81 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GenG einschreiten, diese bleibt jedoch untätig.

Grund für die Missachtung des Auftrags der Rechtsform eG und Hinwendung zu absoluter Unternehmensförderung, also Angleichung des Unternehmenszwecks an die Rechtsform AG mag im Bankbereich durchaus auch an den Vorschriften zum Bankgeschäft (KWG und Basel III) liegen.

Diese Vorschriften ändern unserer Meinung nach jedoch nichts am zwingenden gesetzlichen Auftrag der Rechtsform eG, nämlich an der Förderung der Mitglieder und Verbot von Gewinnmaximierung, da das Wesen der Rechtsform eG nicht in der Erzielung von Gewinnen liegt.

Nachdem § 73 Abs. 2 Satz 3 einem Mitglied beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft zugesteht und die seit 1973 mögliche Einführung eines Beteiligungsfonds gem. § 73 Abs. 3 GenG von den Kreditgenossenschaften tunlichst vermieden wurde, bleibt zu fragen, wer denn über dieses herrenlose, stiftungsähnlich und riesige sich angesammelte Vermögen bestimmt und welche Macht (auch politisch) damit ausgeübt werden könnte..

---

<sup>3</sup> Ebenda, S. 76

Unsere Sorgen um die massive Benachteiligung und das finanzielle Ausnutzen der Mitglieder von Genossenschaftsbanken veranlassen uns, Sie als kultur- und medienpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu bitten, die nachfolgende Frage, im Interesse der mehr als 18 Millionen Mitglieder von Genossenschaftsbanken, die gleichzeitig auch Wähler sind, zu beantworten:

Da sich, wie oben angeführt, laut Gesetzgeber die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet und stattdessen die Mitglieder unmittelbar bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden sollen

- Sehen Sie die Rechtsform eingetragene Genossenschaft als für das Universalbankgeschäft betreibende Kreditinstitute ohne Einschränkungen als geeignet an, und

Wenn ja: Warum, und wie ist das kreditgenossenschaftliche Geschäftsmodell hinsichtlich des Verbots der Gewinnmaximierung und der Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 73 Abs. 2 Satz 3 sowie § 81 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GenG zu verstehen oder

Wenn Nein: In welcher Art und Weise sollte es geändert werden und gedenken Sie dies in die Beratungen zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes mit einzubringen.

Ihrer Antwort sehen wir mit großem Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



.....  
Georg Scheumann (Vorstand)